

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/ 093/ 1
öffentlich		
Datum 15.03.2007	Aktenzeichen FD I.1./ ha/ gl	Federführend: Frau Haase

Betreff

Erlass einer Verwaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 24.04.2007 21.05.2007	Berichterstatter Herr Koch
---	--	--------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Haushaltsstelle	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (**Anlage 1**) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeitige Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist seit dem **01.01.2001** in Kraft. Eine Überprüfung hinsichtlich der Gebührenhöhe und der einzelnen Gebührentatbestände erscheint nach diesem Zeitraum sinnvoll. Insbesondere ist zu prüfen, ob einzelne Positionen zu streichen, zu aktualisieren oder neu aufzunehmen sind. Mit Vorlage 2006/ 093 wurde ein erster Vorschlag für eine Neuregelung unterbreitet und im Finanzausschuss am 22.08.2006 erörtert. Da auch erstmals eine Tarifstelle für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IFG-SH) vorgesehen war, dieses Gesetz aber zu diesem Zeitpunkt gerade überarbeitet wurde, wurde die Vorlage der Stadtverordnetenversammlung bisher nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Grundsätzlich bestanden im Finanzausschuss keine Einwendungen der Satzungsänderung zuzustimmen.

Vorauszuschicken ist, dass die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren den Regelungsrahmen des Landes zu Verwaltungsgebühren **ergänzt**. Die Gebührenregelung des Landes gilt verbindlich für alle Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Ordnungsbehörde, aber z. B. auch für die Bauaufsicht, da diese als untere Landesbehörde tätig ist), nicht für kommunale Selbstverwaltungsaufgaben. Für Gebühren in diesem Aufgabenbereich sind eigene Regelungen zu schaffen.

Streichungen:

Nicht mehr erforderlich ist die Nennung der DM-Beträge. Ebenso entbehrlich ist die Tarifstelle 21/ Häckselarbeiten. Diese Leistung wird von der Stadt nicht mehr angeboten. Beides ist zu streichen.

Aktualisierungen:

Hinsichtlich der Gebührenhöhe hat eine Überprüfung ergeben, dass diese nicht mehr in allen Fällen der aktuellen Kostensituation entspricht, dies betrifft insbes. Gebühren a) nach Personalkostenanteilen und b) Kopien.

Zu a) In der städtischen Satzung wird bisher ein Personalkostenansatz von 30 EUR/ Std. bzw. 15 EUR/ 0,5 Std. ausgewiesen. Die Tarifstellen mit Gebühren, die auf der Basis von Arbeitszeit berechnet werden, sollten auf 50 EUR/Std. bzw. 25 EUR/ 0,5 Std. angehoben werden. Hierbei handelt es sich um die Tarifstellen 1.2 und 2.3 – 4. Diese Kosten entsprechen dem Durchschnitt des Gehalts mittlerer und gehobener Dienst. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überwiegend mit diesen Aufgaben betraut. In den Umlandkommunen sind entsprechende Anpassungen bereits erfolgt.

Zu b) Angehoben werden sollten ferner die Gebühren für Fotokopien, siehe Tarifstelle 6, von bisher einheitlich 0,30 EUR auf 0,50 EUR je DIN A4 – Kopie und 1,00 EUR je DIN A3 – Kopie. Die jetzigen Gebühren liegen deutlich unter denen anderer Kommunen.

Neue Gebührenfestsetzungen:

Neu aufzunehmen ist Tarifstelle 21: Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge. Hierzu wird eine Gebühr von 10 EUR empfohlen.

Als Tarifstelle 22 sollte neu aufgenommen werden: Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten. Hierzu wird eine Gebühr von 25 EUR empfohlen. Unterhalb von 30 Minuten soll auch weiterhin auf eine Gebühr verzichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme - innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens - als Dienstleistung weiterhin kostenfrei ist.

Neu aufgenommen als Tarifstelle 23 sollten ferner Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH). Es wurde festgestellt, dass Anträge unter Berufung auf das IFG-SH zunehmen. Dies ist besonders im Fachbereich IV/ Bauen und Planen zu beobachten, wo verstärkt Außenstehende wie etwa Rechtsanwälte oder Verfahrensbeteiligte umfangreiche Vorgänge wie z. B. Bauunterlagen in Bauakten oder Verfahrensakten in Bauleitplanverfahren kopiert wissen wollen. Die Tarifstelle, wonach für Fotokopien 0,30 € je Seite als Gebühr in Rechnung gestellt werden könne, spiegelt den Zeitaufwand nicht wider. Dagegen gibt es auf Landesebene bereits eine Tarifregelung für Herausgabe, Zusammenstellung und die datenschutzrechtliche Bearbeitung von Abschriften. Gem. § 8 IFG-SH können für Amtshandlungen nach dem IFG-SH Gebühren erhoben werden. Diese sind in der Satzung entsprechend auszuweisen.

Grundsätzlich bestand im Finanzausschuss am 22.08.2006 Einvernehmen, eine Tarifstelle für Angelegenheiten nach dem IFG-SH aufzunehmen. Die Gebührenspanne sollte jedoch überdacht werden. Vor der endgültigen Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung erfuhr die Verwaltung, dass seitens des Landes darüber nachgedacht werde den Gebührenrahmen der auf Landesebene bestehenden Tarifstelle für Auskünfte nach dem IFG-SH von bis zu 2.045 EUR aufgrund einer EU-Entscheidung für Umweltangelegenheiten deutlich abzusenken. Die Satzungsänderung wurde daher zurückgestellt. Zwischenzeitlich wurde am 22.02.2007 ein eigenes Umweltinformationsgesetz für das Land Schl.-H. (UIG-

SH) beschlossen, das neben das IFG-SH tritt. Dieses und der dortige Gebührenrahmen wurden und werden nicht verändert.

Die Verwaltungsgebühren nach dem IFG-SH gelten, wie ausgeführt, nicht für kommunale Selbstverwaltungsaufgaben. Um den Bürger nicht zu verwirren, sollte für vergleichbare/n Aufgaben/Aufwand jedoch ein Gebührenrahmen festgelegt werden, der den Vorgaben des Landes entspricht. Auf dieser Grundlage basierte der in Vorlage 2006/ 093 und nun erneut dargestellte Vorschlag. Die Änderung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist zunächst abzuschließen.

Als Höchstgrenze gilt beim Land für allgemeine Auskünfte unverändert ein Betrag von bis zu 2.045 EUR. Auf Nachfrage beim Innenministerium wurde mitgeteilt, dass der Gebührenrahmen darunter gestaffelt werden sollte nach Zeitaufwand und Besoldung der Mitarbeiter/innen, dies könnte z.B. durch eine eigene Ausführungsanweisung geschehen. Diesem Vorschlag ist nicht zu folgen, da er gemessen an der Anzahl der Anfragen eine Überregulierung bedeuten würde. Es ist von der Verwaltung jedoch festzuhalten, wie sie zu der Gebührenhöhe gelangt ist, z. B. durch einen Vermerk der den Umfang des Einsatzes multipliziert mit den Personalkostenansätzen von 25 EUR/ 30 Minuten bzw. 50 EUR/ Std. Nicht übernommen werden sollte eine unterschiedliche Regelung für umfangreiche oder außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen. Der Kostenrahmen wird dadurch bei Tarifstelle 23 b von bis zu 2.045 EUR auf 1.000 EUR begrenzt

Für das UIG-SH ist nach der Landesverordnung über Kosten nach dem UIG-SH ein eigener Kostenrahmen zu entwickeln. Diese Entwicklung ist zu beobachten. Bereits jetzt kann die Aussage getroffen werden, dass die städtische Satzung dann erneut zu ändern ist, da auch Kommunen zur Information nach dem UIG-SH verpflichtet sind.

Die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze sind der **Anlage** Gebührentabelle zu entnehmen und zur besseren Übersicht sind inhaltliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung **fett** hervorgehoben.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlage:
Satzungsentwurf Verwaltungsgebühren mit Gebührentabelle